



Beschluss des Stadtrats

vom 8. Dezember 2021

Nr. 1278/2021

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz), Vernehmlassung, Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Auf den Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements wird an den Schweizerischen Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern, geschrieben:

«Mit Schreiben vom 28. September 2021 haben Sie die Stadt Zürich um Einschätzung gebeten zur geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG). Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den Änderungen, welche den Lärmschutz betreffen, wie folgt:

Beim Lärmschutz priorisiert die Stadt Zürich grundsätzlich Massnahmen an der Quelle, d. h. die Reduktion der Strassenlärmemissionen. An stark lärmbelasteten Lagen genügen aber Massnahmen an der Quelle allein oftmals nicht um die Lärmschutz-Grenzwerte für Neubauten und wesentliche Änderungen einzuhalten. Die Stadt Zürich begrüsst deshalb grundsätzlich die vorliegende Änderung des USG und die nachfolgende Änderung der Lärmschutzverordnung (LSV) zur Umsetzung der Motion Flach und erachtet diese als sinnvoll und notwendig. Es ist das Ziel, eine Verdichtung nach innen zu ermöglichen und gleichzeitig die Bevölkerungen ausreichend vor Lärm zu schützen.

Aufgrund der heutigen gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen können gegenwärtig lärmoptimierte Bauprojekte durch Nachbarschaftsrekurs blockiert werden, in dem die gewährten Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 LSV in Frage gestellt werden. Es ist daher eine Änderung des Umweltschutzgesetzes gewünscht, welche die Rechtssicherheit beim Bauen im Lärm erhöht und gleichzeitig Wohnungen mit guter Wohnqualität ermöglicht, sodass allen Bewohnenden neuer sowie wesentlich geänderter Wohnungen ein guter Schutz vor Lärm garantiert ist.

Die vorliegende Änderung lehnt sich an die heutige und bewährte Vollzugspraxis im Kanton Zürich an, die Wohnungen mit guter Wohnqualität auch an lärmbelasteten Standorten ermöglicht. Allerdings verzichtet die Änderung auf wichtige Kompensationsmassnahmen, die eine gute Wohnqualität für jede Wohnung schaffen. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen Wohnungen, die stark lärmexponiert sind und stellen eine Schwächung des Lärmschutzes und somit des Gesundheitsschutzes gegenüber der heutigen Situation dar. Die heutige Vollzugspraxis im Kanton Zürich stellt mit dem Prinzip der Kompensation sicher, dass Wohnungen, die über lärmempfindliche Räume verfügen, die kein Fenster haben, in dessen offener Mitte die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, auch eine ruhige Seite und einen ruhigen Aussenraum aufweisen. Diese Kompensationen fallen mit dem vorliegenden Vorschlag weitestgehend weg und müssen aus unserer Sicht ergänzt werden.



2/2

Der Wert der Gesetzesrevision hängt stark davon ab, wie die Details auf Verordnungsstufe geregelt werden. Entsprechend hätten wir es begrüsst, wenn die Änderung der Lärmschutzverordnung gleichzeitig mit der Änderung des USG in die Vernehmlassung gegangen wäre.

Die detaillierte Stellungnahme der Stadt Zürich mit Anträgen und Begründungen erhalten Sie in der Beilage.»

Mitteilung je unter Beilage an die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, durch Zuschrift an den Schweizerischen Städteverband, Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern und in Kopie an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK recht@bafu.admin.ch.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti